

## SATZUNG

**Verein für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e. V.**  
in der zuletzt am 11.6.2021 geänderten Fassung

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein für ganzheitliches Lernen und ökologische Fragen e.V. mit Sitz in Prinzhöfte (Samtgemeinde Harpstedt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung einer oder mehrerer Weiterbildungseinrichtungen
- die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenaus- und -weiterbildung
- das Bieten der Möglichkeit für alle an ganzheitlichen Lernprozessen Interessierten zur Aus- und Weiterbildung
- Ermöglichung der Modellarbeit bezüglich ganzheitlicher Lernprozesse und hierfür auch die Entwicklung und Veröffentlichung von Unterrichtsmaterialien, die ganzheitliches Lernen unterstützen
- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie pädagogische Grundlagenforschung
- die Unterhaltung einer oder mehrere Kindertagesstätten oder Schulen
- Forschungsarbeit zu ökologischen Zusammenhängen und Versuche zu deren Nutzung in naturnahen Verfahren

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V., Sitz Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 FINANZIERUNG UND VEREINSVERMÖGEN**

1. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden
  - Sonstigen Einnahmen
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten.
4. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden, soweit dies nach § 62 AO steuerlich zulässig ist.

### **§ 7 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

## **§ 9 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge mit absoluter Mehrheit.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vertreter bestimmen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Mitglieder für eine befristete Zeit für einen erweiterten Vorstand bestimmen. Diese Mitglieder sind voll stimmberechtigte Teilnehmer des Vorstands.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, so können Beschlüsse auch im Umlauf gefasst werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter\*in vertreten. JedeR der beiden ist berechtigt, den Verein alleine im Rechtsverkehr zu vertreten.
6. Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Ende eines Rechnungsjahres Entlastung erteilt.
7. Vergütungen
  - (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz (1) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese beträgt für eine Vorstandstätigkeit in einem Zeitraum von 12 Monaten pro Person nicht mehr als 720 €.

## **§ 12 EINSTELLUNG VON MITARBEITER\*INNEN**

1. Für die Wahrnehmung und Koordination pädagogischer und organisatorischer Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter\*innen einstellen.
2. Die Einstellung von Mitarbeiter\*innen obliegt dem Vorstand.